

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27. April 2021

Zu TOP 18

a) Wahl eines Mitgliedes in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis

b) Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis

Nach § 15 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. V. m. § 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis werden die Mitglieder der Verbandsversammlung von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Durch die Kommunalwahl am 14. März 2021 ist es deshalb erforderlich, dass die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte

- a) ein Mitglied und
- b) ein stellvertretendes Mitglied

für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis wählt.

Die Wahl des Mitgliedes und des stellvertretenden Mitgliedes ist jeweils gemäß § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit vorzunehmen. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Sofern niemand widerspricht, kann per Akklamation abgestimmt werden.

Es wird gebeten, die entsprechenden Wahlen vorzunehmen.

Melsungen, 13.04.2021
I/1 Ga/Wen - 70-44-00

Der Magistrat



Boucsein
Bürgermeister